

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2017

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 28. Februar 2017
Artikelnummer: 2140921171014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

Tabellenteil

1	Absatz von Bier	3
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	3
3	Bierabsatz insgesamt nach Ländern	4
4	Absatz von Biermischungen nach Ländern	4
5	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	5
6	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar	5
7	Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar	6
8	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar	6
9	Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern	7
10	Absatz von Bier im Jahresüberblick (Monats-, Quartals- und Jahresdaten)	8

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung	10
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	11
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
3 Methodik	12
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	12
5 Aktualität und Pünktlichkeit	12
6 Vergleichbarkeit	12
7 Kohärenz	13
8 Verbreitung und Kommunikation	13
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	13

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

g = Gramm

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

kg = Kilogramm

l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2017	2016	
	hl		%
1 bis 4	377	519	- 27,3
5	6 559	9 393	- 30,2
6	13 456	20 897	- 35,6
7	28 277	28 912	- 2,2
8	14 199	15 711	- 9,6
9	130 650	149 949	- 12,9
10	179 040	202 715	- 11,7
11	4 158 476	4 222 714	- 1,5
12	943 367	923 962	2,1
13	82 042	84 906	- 3,4
14	18 625	8 520	118,6
15	48 108	60 212	- 20,1
16	89 731	59 076	51,9
17	18 409	26 576	- 30,7
18	35 458	27 991	26,7
19	5 112	5 188	- 1,5
20	1 298	1 550	- 16,3
21	2 438	4 692	- 48,0
22 und darüber	6 152	11 023	- 44,2
Insgesamt	5 781 773	5 864 505	- 1,4
davon			
Versteuert	4 748 387	4 888 938	- 2,9
Steuerfrei	1 033 386	975 566	5,9
in EU-Länder	578 868	595 182	- 2,7
in Drittländer u.a.	446 210	371 546	20,1
als Haustrunk	8 309	8 839	- 6,0

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2017	2016	
	hl		%
1 bis 5	6 449	9 263	- 30,4
6	9 902	12 499	- 20,8
7	1 665	2 037	- 18,2
8	206	295	- 30,3
9	32 058	46 618	- 31,2
10	57 254	54 481	5,1
11 und darüber	47 300	53 966	- 12,4
Insgesamt	154 834	179 160	- 13,6

* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2017	2016	
	hl		%
Baden-Württemberg	387 225	409 296	- 5,4
Bayern	1 482 098	1 479 050	0,2
Berlin / Brandenburg	232 257	236 881	- 2,0
Hessen	168 498	181 949	- 7,4
Mecklenburg-Vorpommern	218 502	180 819	20,8
Niedersachsen / Bremen	537 043	447 428	20,0
Nordrhein-Westfalen	1 311 823	1 396 103	- 6,0
Rheinland-Pfalz / Saarland	392 667	477 302	- 17,7
Sachsen	522 696	519 726	0,6
Sachsen-Anhalt	96 497	114 584	- 15,8
Schleswig-Holstein / Hamburg	229 040	211 657	8,2
Thüringen	203 427	209 710	- 3,0
Deutschland	5 781 773	5 864 505	- 1,4

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *

Land	Januar		Veränderung
	2017	2016	
	hl		%
Baden-Württemberg	7 783	8 033	- 3,1
Bayern	20 275	23 150	- 12,4
Berlin / Brandenburg	x
Hessen	7 689	8 297	- 7,3
Mecklenburg-Vorpommern	3 914	3 411	14,8
Niedersachsen / Bremen	9 681	12 497	- 22,5
Nordrhein-Westfalen	49 017	59 861	- 18,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	32 339	40 177	- 19,5
Sachsen	11 905	9 503	25,3
Sachsen-Anhalt	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	x
Thüringen	7 762	10 579	- 26,6
Deutschland	154 834	179 160	- 13,6

* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2017	2016	
	hl		%
Baden-Württemberg	304 227	325 408	- 6,5
Bayern	1 128 649	1 168 392	- 3,4
Berlin / Brandenburg	230 074	224 579	2,4
Hessen	140 578	155 451	- 9,6
Mecklenburg-Vorpommern	184 480	154 116	19,7
Niedersachsen / Bremen	377 640	325 836	15,9
Nordrhein-Westfalen	1 143 215	1 228 480	- 6,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	298 151	335 002	- 11,0
Sachsen	450 954	473 993	- 4,9
Sachsen-Anhalt	95 898	112 849	- 15,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	222 059	204 218	8,7
Thüringen	172 464	180 616	- 4,5
Deutschland	4 748 387	4 888 938	- 2,9

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Baden-Württemberg	40 098	46 585	41 641	36 142	1 259	1 162
Bayern	213 929	189 203	135 611	117 219	3 909	4 236
Berlin / Brandenburg	1 642	11 877	.	.	242	244
Hessen	22 051	17 260	5 614	8 887	256	352
Mecklenburg-Vorpommern	32 247	.	76	73
Niedersachsen / Bremen	81 977	74 140	77 022	47 075	405	378
Nordrhein-Westfalen	110 246	118 422	57 336	48 019	1 026	1 182
Rheinland-Pfalz / Saarland	65 136	108 784	.	.	397	405
Sachsen	30 941	11 688	40 398	33 600	403	445
Sachsen-Anhalt	61	80
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 141	2 412	3 807	.	34	27
Thüringen	7 916	23 251	.	240	257
Deutschland	578 868	595 182	446 210	371 546	8 309	8 839

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Baden-Württemberg	16 000	20 824	335 623	375 669	35 601	12 802
Bayern	65 170	78 734	1 385 281	1 369 910	31 648	30 406
Berlin / Brandenburg	7 549	.	221 346	231 667	3 362	1 790
Hessen	18 769	23 821	128 764	126 714	20 965	31 415
Mecklenburg-Vorpommern	6 419	196 281	157 054	16 243	17 346
Niedersachsen / Bremen	53 946	51 137	452 542	381 166	30 556	15 124
Nordrhein-Westfalen	61 531	71 161	1 230 871	1 313 336	19 421	11 607
Rheinland-Pfalz / Saarland	34 571	64 433	319 770	355 794	38 326	57 075
Sachsen	29 108	27 834	482 898	482 894	10 690	8 997
Sachsen-Anhalt	94 908	112 906	874	639
Schleswig-Holstein / Hamburg	58 355	49 636	157 375	153 237	13 310	8 784
Thüringen	20 865	29 632	178 226	171 235	4 336	8 843
Deutschland	372 557	428 094	5 183 885	5 231 582	225 331	204 828

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Baden-Württemberg	10 338	11 909	275 823	311 247	18 066	2 252
Bayern	54 289	62 066	1 055 704	1 086 301	18 656	20 026
Berlin / Brandenburg	7 445	.	219 776	219 430	2 853	1 737
Hessen	15 617	18 918	109 032	112 400	15 929	24 132
Mecklenburg-Vorpommern	4 868	168 259	142 839	10 994	6 408
Niedersachsen / Bremen	34 186	23 412	320 281	292 814	23 173	9 609
Nordrhein-Westfalen	48 565	55 638	1 076 649	1 163 748	18 001	9 093
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 351	13 257	279 556	310 572	10 244	11 173
Sachsen	26 501	26 805	414 752	438 307	9 700	8 881
Sachsen-Anhalt	94 312	111 172	872	639
Schleswig-Holstein / Hamburg	56 504	48 404	153 567	148 633	11 988	7 181
Thüringen	13 875	22 461	155 814	155 018	2 775	3 136
Deutschland	281 610	292 188	4 323 525	4 492 484	143 252	104 267

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

hl

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	Januar 2017			
Baden-Württemberg	387 225	326 790	59 913	522
Bayern	1 482 098	1 357 906	119 128	5 063
Berlin / Brandenburg	232 257	229 373	1 914	970
Hessen	168 498	95 086	44 185	29 228
Mecklenburg-Vorpommern	218 502	214 566	.	.
Niedersachsen / Bremen	537 043	453 949	25 598	57 496
Nordrhein-Westfalen	1 311 823	1 173 474	55 010	83 340
Rheinland-Pfalz / Saarland	392 667	340 311	.	.
Sachsen	522 696	476 508	44 842	1 347
Sachsen-Anhalt	96 497	96 477	.	.
Schleswig-Holstein / Hamburg	229 040	122 661	16 872	89 507
Thüringen	203 427	161 598	.	.
Deutschland	5 781 773	5 048 699	367 615	365 459

10 Absatz von Bier im Jahresüberblick *

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2016							
Januar	5 864 505	4 888 938	975 566	595 182	371 546	8 839	179 160
Februar	6 505 903	5 305 411	1 200 493	671 936	519 449	9 107	175 347
März	7 945 088	6 475 847	1 469 242	842 191	614 235	12 816	272 933
1. Quartal	20 300 240	16 655 697	3 644 542	2 108 544	1 505 230	30 769	627 221
April	8 544 879	6 777 234	1 767 645	933 455	823 057	11 133	359 752
Mai	9 280 510	7 567 279	1 713 231	962 955	738 857	11 419	476 996
Juni	9 691 809	7 707 089	1 984 720	1 167 613	805 518	11 588	524 835
2. Quartal	27 511 085	22 045 064	5 466 021	3 064 033	2 367 472	34 516	1 361 468
1. Halbjahr	47 811 324	38 700 761	9 110 563	5 172 576	3 872 702	65 285	1 988 690
Juli	8 796 851	7 137 089	1 659 762	998 958	649 137	11 667	509 143
August	9 124 915	7 628 166	1 496 750	929 883	554 910	11 956	466 673
September	8 471 185	7 102 637	1 368 548	832 830	524 724	10 994	376 582
3. Quartal	26 393 237	21 868 204	4 525 033	2 761 798	1 728 680	34 554	1 352 624
Oktober	6 807 062	5 731 627	1 075 436	638 927	426 439	10 070	197 710
November	7 201 062	6 097 293	1 103 769	684 022	408 923	10 824	184 538
Dezember	7 614 861	6 604 002	1 010 859	636 704	357 607	16 547	222 921
4. Quartal	21 632 896	18 442 496	3 190 401	1 959 495	1 193 414	37 492	605 167
2. Halbjahr	48 026 133	40 310 700	7 715 433	4 721 293	2 922 095	72 046	1 957 790
Jahr	95 837 457	79 011 460	16 825 997	9 893 869	6 794 797	137 331	3 946 480

2017

Januar	5 781 773	4 748 387	1 033 386	578 868	446 210	8 309	154 834
--------------	-----------	-----------	-----------	---------	---------	-------	---------

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2017 / 2016

Januar	- 1,4	- 2,9	5,9	- 2,7	20,1	- 6,0	- 13,6
--------------	-------	-------	-----	-------	------	-------	--------

* Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



2016

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 29. August 2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung
 - Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart
 - Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern
 - Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
 - Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung
 - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
 - Stichprobenverfahren: ./.
 - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
 - Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2016 geänderte Angaben zum Juni 2015, 2. Quartal 2015 und 1. Halbjahr 2015). Letztmalig werden die Angaben für 2015 dann im Dezember 2016 aktualisiert. Der Jahreswert 2015, mit dem Stand 12/2016, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2015 - Dezember 2016. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über

Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

Neuaufnahme der Tabelle 12 „Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern“

Mit dem Berichtsmonat Juni 2016 wurde erstmals die Tabelle 12 „Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern“ in der Fachserie 14, Reihe 9.2.1 „Absatz von Bier“ veröffentlicht.